jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/8/25 1Ob592/92, 1Ob613/95, 8Ob299/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1992

Norm

JWG §28 Abs1
UVG §2 Abs2 Z2

Rechtssatz

Wurde ein Pflegeverhältnis mit der Bewilligung eines Pflegebeitrages an die Pflegeperson, die darauf einen gesetzlichen Anspruch hatte, auf die Grundlage des öffentlichen Jugendwohlfahrtsrechtes gestellt, dann ist dieses Pflegeverhältnis zumindest seit diesem Zeitpunkt als "Maßnahme der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht" im Sinne des § 2 Abs 2 Z 2 UVG zu beurteilen oder einer solchen Maßnahme wenigstens rechtlich gleichzuhalten. Dabei macht es keinen Unterschied ob der Jugendwohlfahrtsträger, der für die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes nach dem Tod eines Elternteils letztlich schon deshalb vorzusorgen hatte, weil der andere Elternteil unbekannten Aufenthalts war, bloß die Bemühungen von Angehörigen gutheißt oder selbst durch entsprechende Verfügungen eingreift.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/92
  Entscheidungstext OGH 25.08.1992 1 Ob 592/92
  Veröff: ÖA 1993,28 = RZ 1994/10 S 21
- 1 Ob 613/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 613/95
  Vgl; Beisatz: Hier: TirJWG (T1)
- 8 Ob 299/99z
  Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 Ob 299/99z
  Vgl aber; Beisatz: Die Gewährung eines Verwandtenpflegegeldzuschusses nach § 27 Abs 6 Wr JWG an die obsorgeberechtigte Großmutter stellt keinen Einstellungsgrund für die dem Kind gewährten Unterhaltsvorschüsse nach § 2 Abs 2 Z 2 UVG dar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063033

Dokumentnummer

JJR_19920825_OGH0002_0010OB00592_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at